

85. Ist für die allein erhobene abwehrende Klage des Patentinhabers der Gerichtsstand des §. 32 C.P.D. gegeben?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1889 i. S. B. (Kl.) w. Gebr. II.
(Bekl.) Rep. I. 197/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der §. 32 C.P.D. bestimmt:

„Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.“

Im Sinne dieser Norm ist es für den Begriff der unerlaubten Handlung wesentlich, daß dieselbe subjektiv schuldhaft begangen sei; es genügt nicht, daß eine durch die Handlung objektiv bewirkte Rechtsverletzung die Erhebung einer aus diesem Rechte entspringenden Klage veranlaßt.

Die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist, ist nur gegeben für Klagen aus unerlaubten Handlungen, d. h. für Klagen, welche in der schuldhaft rechtswidrigen, civilistisch haftbar machenden Handlung ihren Grund haben, ihrem Wesen nach auf der schuldhaften Rechtskränkung schlechthin beruhen, nicht etwa auf einem einer übernommenen Verpflichtung korrespondierenden Rechte oder einem absoluten Rechte, dessen Inhaber dasselbe (durch die Klage gegen die Beeinträchtigung reagierend) geltend macht.

Der Grund der abwehrenden Klage des Patentinhabers ist (auch wenn dieselbe durch eine wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. 5 des Patentgesetzes zuwider erfolgende Verletzung veranlaßt wird) lediglich das absolute Recht aus dem Patente, in gleichartiger Weise, wie der Grund der (im engeren Sinne) negatorischen Klage des Eigentümers, auch wenn dieselbe gegen den böswillig Besitzenden oder Störenden gerichtet wird, das Eigentum ist. Diese Klage des Patentinhabers ist keine Klage aus einer unerlaubten Handlung. Dieselbe erhält auch letzteren Charakter weder dadurch, daß in dem Vortrage des Klägers die (für das Wesen der erhobenen Klage irrelevante) Angabe enthalten ist, daß der Beklagte das betreffende patentverletzende Verhalten wissentlich verwirklicht habe, noch dadurch, daß der Kläger

etwa (rechtsirrig) den §. 34 des Patentgesetzes zur rechtlichen Qualifizierung der erhobenen lediglich abwehrenden Klage allegiert.

Für die allein erhobene abwehrende Klage des Patentinhabers kann also der im §. 32 C.P.D. geregelte Gerichtsstand nicht gegeben sein. . . .

Diese Erwägungen stehen nicht in Widerspruch, sondern im Einklange mit dem Urteile des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1887 (Rep. I. 115/87), in welchem es für zulässig erachtet ist, in demselben Prozesse vor dem Gerichte, in dessen Bezirke die patentverletzende Handlung begangen ist, die Klage auf Schadensersatz aus der unerlaubten in dem §. 34 des Patentgesetzes gekennzeichneten Handlung und die damit kumulierte abwehrende Klage aus dem absoluten Patentrechte, welche durch jene Handlung veranlaßt sei, in Verbindung zu erheben, weil das Prozeßgesetz mit seinen Bestimmungen über die verschiedenen Gerichtsstände, welche zur Erleichterung der Rechtsverfolgung eingeführt seien, keinen Anlaß zu deren Erschwerung bieten dürfe; letzteres aber der Fall sein würde, wenn (unter den gekennzeichneten Voraussetzungen) die Zulässigkeit der verbundenen Verfolgung beider Klagen in dem Gerichtsstande des §. 32 C.P.D. zu verneinen, nur die Entschädigungsklage zuzulassen, die abwehrende Klage dagegen hier abzuweisen wäre, wobei denn nicht ausgeschlossen bleiben würde, daß (bei demnächstiger Verfolgung letzterer Klage vor einem anderen Gerichte) der eine Richter auf die negatorische Klage ausspreche, es liege eine Patentverletzung überhaupt nicht vor, während der andere Richter den Beklagten auf die Deliktsklage verurteile.“